



Kurzinformation

Zuständigkeiten in der Schulpolitik im Hinblick auf Werbung

Staatliche Schulämter sind untere Schulaufsichtsbehörden, die die Schulpolitik eines Bundeslandes umzusetzen haben. Schulpolitik ist ureigene Kompetenz der Bundesländer.

Eine Synopse zu den „Rechtlichen Bestimmungen der Bundesländer zu Werbung und Sponsoring an Schulen“ (Stand Juni 2005), die inzwischen vermutlich nicht mehr ganz aktuell ist, ermöglicht eine Orientierung darüber, was an Schulen durch wen als genehmigungsfähig gilt:

<http://www.meyer-albrecht.de/skripte/sponsoring/Rechtliche%20Bestimmungen%20der%20BL%20zu%20WerbSpons.pdf>

Medienberichten ist zu entnehmen, dass einzelne Bundesländer Kooperationsvereinbarungen mit der Bundeswehr und den Möglichkeiten der Präsentation der Bundeswehr in Schulen abgeschlossen haben. Diese Kooperationsvereinbarungen sind politisch immer wieder kritisiert worden.

Bereits zu früherer Gelegenheit haben die Wissenschaftlichen Dienste (WD 3-089-12 und WD 3-091-10) festgestellt, dass eine Information über die Bundeswehr im Pflichtteil des Schulunterrichts grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig ist, wobei die Schule auf Ausgewogenheit achten und neben Informationen über die Karrieremöglichkeiten bei der Bundeswehr adäquat über andere Möglichkeiten wie den Bundesfreiwilligendienst u.ä. informieren solle.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass § 58c Soldatengesetz (SG) die Rechtsgrundlage ist, aufgrund derer die Bundeswehr Werbung für den freiwilligen Wehrdienst machen darf. Allerdings handelt es sich bei dieser zulässigen Werbung um direkte, personenbezogene Werbung.

1.1.1.1. ***